

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Standards und Schutznormen in Heimen nicht zur Disposition stellen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche konkreten Änderungen für sie bei der Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO) in Betracht kommen;
2. welche Änderungen sie bei der LHeimBauVO von vornherein ausschließt;
3. ob sie die Handlungsempfehlung der Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“, „an der 2009 festgeschriebenen grundsätzlichen Einzelzimmervorgabe festzuhalten und wie bisher Ausnahmen entsprechend der Festlegung in der LHeimbauVO zu gewähren“ (Drucksache 15/7980, S. 299), so umsetzen wird oder ob sie auch diese Norm „im Hinblick auf Möglichkeiten zu Erleichterungen und Vereinfachungen überprüfen“ und gegebenenfalls verändern will;
4. welche konkreten Änderungen für sie bei den ermessenslenkenden Richtlinien zur Landesheimbauverordnung des Sozialministeriums in Betracht kommen;
5. welche Änderungen sie bei den ermessenslenkenden Richtlinien zur Landesheimbauverordnung von vornherein ausschließt;
6. welche konkreten Änderungen für sie bei der Verordnung des Sozialministeriums über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen (Landespersonalverordnung – LPersVO) in Betracht kommen;
7. welche Änderungen sie bei der LPersVO von vornherein ausschließt;

Eingegangen: 17.05.2016/Ausgegeben: 21.06.2016

## II.

1. bei Änderungen der Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO), den ermessenslenkenden Richtlinien zur Landesheimbauverordnung sowie der Verordnung des Sozialministeriums über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen (Landesperonalverordnung – LPersVO) äußerste Zurückhaltung zu wahren, zum einen, um den heute erreichten Schutz für pflegebedürftige Menschen künftig nicht zu unterlaufen, und zum anderen, um den Trägern der Einrichtungen Planungssicherheit für die kommenden Jahre zu geben;
2. die Träger der Einrichtungen, die die Vorgaben aus der LHeimBauVO – darunter insbesondere die Einzelzimmervorgabe – heute schon erfüllen bzw. sich auf den Weg gemacht haben, die Vorgaben in der heute gültigen Frist zu erfüllen, und bereits entsprechende Investitionen getätigt haben, nicht gegenüber jenen Trägern zu benachteiligen, die noch heute auf eine Reduzierung der Schutznormen für pflegebedürftige Menschen setzen;
3. an der 2009 festgeschriebenen grundsätzlichen Einzelzimmervorgabe festzuhalten und wie bisher Ausnahmen entsprechend der Festlegung in der LHeimbauVO zu gewähren, wie es ihr die Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ mit großer Mehrheit empfohlen hat.

17. 05. 2016

Stoch, Hinderer, Kenner, Wölflé  
und Fraktion

#### Begründung

Im grün-schwarzen Koalitionsvertrag ist der Vorsatz festgehalten, die „Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) inkl. der ermessenslenkenden Richtlinien und der Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen [...] im Hinblick auf Möglichkeiten zu Erleichterungen und Vereinfachungen“ zu überprüfen. Dies deutet darauf hin, dass bestimmte Schutznormen, insbesondere die Vorschrift in § 3 Landesheimbauverordnung, nach Ablauf der Übergangsregelungen in Heimen für alle Bewohnerinnen und Bewohner ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen, zur Diskussion oder gar zur Disposition gestellt werden.

Die LHeimBauVO sowie insbesondere die ermessenslenkenden Richtlinien zur Landesheimbauverordnung und die LPersVO sind erst vor wenigen Jahren bzw. Monaten nach einem breiten Diskussionsprozess mit Verbänden und Organisationen erlassen worden. Sie bilden damit auch die Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Heime in Baden-Württemberg. Aus diesen Schutznormen sollten keine Grundsätze mehr in Frage gestellt werden.

Der Antrag verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: erstens, die einmal erreichten Schutznormen für pflegebedürftige Menschen zu erhalten, und zweitens, den Trägern der Einrichtungen die Planungssicherheit mit den heute bestehenden Schutznormen zu erhalten.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 Nr. 33-0141.5/105 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. welche konkreten Änderungen für sie bei der Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO) in Betracht kommen;*

Zu I. 1.:

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) hat u. a. zum Ziel, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen zu wahren und eine angemessene Qualität des Wohnens (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4) zu sichern. In Umsetzung dieser Ziele setzt die Landesheimbauverordnung die Rahmenbedingungen zur baulichen Gestaltung der Heime, ihrer Größe und ihrer Standorte fest. Die LHeimBauVO entspricht in ihrer Gesamtheit den aktuellen und zukünftigen Anforderungen, die an moderne, dem Wohl der Bewohner und deren Interessen dienende, stationäre Einrichtungen gestellt werden. Sie wurde auch rechtlich auf ihre Gültigkeit vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg geprüft. Dabei hat der VGH Baden-Württemberg am 27. September 2011 die Verordnung vollumfänglich bestätigt.

Es werden mit der Umsetzung der Verordnung derzeit die Weichen für die künftige Pflegeheimstruktur im Land für morgen gestellt, auch unter der Maßgabe, dass unzureichende Standards beseitigt werden. Änderungen, die auf ein Absenken der erreichten Standards hinauslaufen, sind an keiner Stelle vorgesehen.

*2. welche Änderungen sie bei der LHeimBauVO von vornherein ausschließt;*

Zu I. 2.:

Ein Absenken der Standards, die den Schutz der Würde und der Privatheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Umsetzung von Normalität in Einrichtungen betreffen, ist ausgeschlossen. Insbesondere handelt es sich dabei um die Regelungen zum Einzelzimmer.

*3. ob sie die Handlungsempfehlung der Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“, „an der 2009 festgeschriebenen grundsätzlichen Einzelzimmervorgabe festzuhalten und wie bisher Ausnahmen entsprechend der Festlegung in der LHeimbauVO zu gewähren“ (Drucksache 15/7980, S. 299), so umsetzen wird oder ob sie auch diese Norm „in Hinblick auf Möglichkeiten zu Erleichterungen und Vereinfachungen überprüfen“ und gegebenenfalls verändern will;*

Zu I. 3.:

Der Schutz der Würde und Privatheit der Bewohnerinnen und Bewohner ist ein grundlegendes Anliegen der Landesheimbauverordnung. Stationäre Einrichtungen als Lebensmittelpunkt der Bewohnerinnen und Bewohner setzen besonders mit der Einzelzimmervorgabe größtmögliche Normalität, Individualität und Wahrung der Privatheit um.

Etwaige Härten für die Träger werden durch die bereits in der LHeimBauVO enthaltenen bis zu 25-jährigen Übergangsfristen sowie die Befreiungs- und Ausnahmemöglichkeiten aufgefangen und erleichtern die Umsetzung. Der Prozess der

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Umsetzung der LHeimBauVO wird jedoch laufend überprüft. Entsprechend den Festlegungen des Koalitionsvertrages wird die Landesregierung in diesem Rahmen auch prüfen, ob und ggf. welche Erleichterungen und Vereinfachungen möglich sind.

*4. welche konkreten Änderungen für sie bei den ermessenslenkenden Richtlinien zur Landesheimbauverordnung des Sozialministeriums in Betracht kommen;*

Zu I. 4.:

Die ermessenslenkenden Richtlinien (ERL) wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe, an der Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer, der Pflegekassen, der Kommunen und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg teilnahmen, in einem aufwändigen Abstimmungsprozess über einen Zeitraum von rund zwei Jahren erarbeitet. In die ERL sind zahlreiche Formulierungsvorschläge der Leistungserbringer eingeflossen. Sie liefern Maßstäbe und Entscheidungsmuster für eine sachgemäße Ausübung des Verwaltungshandelns. Dabei sind die ERL als Handlungsanleitung zur Umsetzung der Landesheimbauverordnung kein starres Instrument, sondern werden regelmäßig an aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse aus der Praxis angepasst, ohne die Regelungen der Landesheimbauverordnung zu unterlaufen. Derzeit ist dem Sozialministerium kein gravierender Änderungsbedarf bekannt.

Auf Wunsch der Leistungserbringer wurde zudem Anfang des Jahres eine Begleitgruppe des Ständigen Ausschusses (BeStA) des Landespflegeausschusses Baden-Württemberg ins Leben gerufen, die besonders schwierige Fallgestaltungen der Anpassung an die LHeimBauVO aus der Praxis behandelt. Eine erste Arbeitssitzung mit konkreten Fällen wird im Juli stattfinden. Die Anzahl und Art der Fallkonstellationen bleibt abzuwarten. Ziel der BeStA ist es, auf Landesebene die Verantwortlichen in ihrem Klärungsprozess vor Ort zu unterstützen und gegebenenfalls die dabei gewonnenen Erkenntnisse für eine Weiterentwicklung der ermessenslenkenden Richtlinien nutzbar zu machen.

*5. welche Änderungen sie bei den ermessenslenkenden Richtlinien zur Landesheimbauverordnung von vornherein ausschließt;*

Zu I. 5.:

Änderungen, die den Regelungsinhalten der Landesheimbauverordnung widersprechen oder diese Regelungen unterlaufen, sind von vornherein ausgeschlossen.

*6. welche konkreten Änderungen für sie bei der Verordnung des Sozialministeriums über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen (Landespersonalverordnung – LPersVO) in Betracht kommen;*

Zu I. 6.:

Die Landespersonalverordnung (LPersVO) ist am 1. Februar 2016 in Kraft getreten. Bislang sind dem Sozialministerium keine wesentlichen Umsetzungsschwierigkeiten bekannt geworden. Insbesondere das Modell nach § 9 LPersVO, das den Einrichtungen in Abweichung zum Fachkraftquotenmodell nach § 8 LPersVO einen flexiblen Personalmix ermöglicht, wird in der Praxis gut angenommen. Etliche Änderungsvorschläge aus dem Anhörungsverfahren wurden bereits aufgegriffen und sind in die LPersVO eingegangen. Vor diesem Hintergrund sieht das Sozialministerium derzeit keinen Änderungsbedarf. Selbstverständlich wird die Umsetzung der LPersVO laufend beobachtet und begleitet. Sollte sich in Zukunft Änderungsbedarf ergeben, wird das Sozialministerium hierauf entsprechend reagieren.

*7. welche Änderungen sie bei der LPersVO von vornherein ausschließt;*

Zu I. 7.:

Das Sozialministerium schließt alle Änderungen aus, die ein Absenken der Standards zur Folge hätten. Dies betrifft besonders die Fachkraftquote und die nun in

§ 9 LPersVO vorgesehene Möglichkeit der Flexibilisierung in der Fachkraftquote sowie die Regelungen zum Nachtdienst.

Die LPersVO ist dem dringenden Bedarf nach Verbesserung der Personalbesetzung in der Nacht nachgekommen. Die Ergebnisse des Modellprojekts zum passgenauen Einsatz von Pflege- und Betreuungspersonal in stationären Einrichtungen bleiben abzuwarten. Das Sozialministerium plant, die Empfehlung der Enquete-Kommission Pflege umzusetzen und die Landesheimpersonalverordnung in diesem Zusammenhang zu evaluieren und fortzuentwickeln.

## II.

*1. bei Änderungen der Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO), den ermessenslenkenden Richtlinien zur Landesheimbauverordnung sowie der Verordnung des Sozialministeriums über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen (Landespersonalverordnung – LPersVO) äußerste Zurückhaltung zu wahren, zum einen, um den heute erreichten Schutz für pflegebedürftige Menschen künftig nicht zu unterlaufen, und zum anderen, um den Trägern der Einrichtungen Planungssicherheit für die kommenden Jahre zu geben;*

### Zu II. 1.:

Veränderte Lebensbedingungen und Lebensstile stellen neue Anforderungen an die baulichen und personellen Rahmenbedingungen in stationären Einrichtungen. Im Zentrum stehen Würde, Persönlichkeit und Individualität der in stationären Einrichtungen lebenden Menschen. Mit der LHeimBauVO und der LPersVO wurden aus Sicht der Landesregierung zeitgemäße und zukunftsorientierte Regelungen geschaffen, die der Umsetzung eines modernen Verständnisses von einer humanen stationären Versorgung Rechnung tragen. An den zugrundeliegenden Wertentscheidungen hält die Landesregierung fest.

*2. die Träger der Einrichtungen, die die Vorgaben aus der LHeimBauVO – darunter insbesondere die Einzelzimmervorgabe – heute schon erfüllen bzw. sich auf den Weg gemacht haben, die Vorgaben in der heute gültigen Frist zu erfüllen, und bereits entsprechende Investitionen getätigt haben, nicht gegenüber jenen Trägern zu benachteiligen, die noch heute auf eine Reduzierung der Schutznormen für pflegebedürftige Menschen setzen;*

### Zu II. 2.:

Die LHeimBauVO enthält grundlegende Wertentscheidungen für die bauliche Gestaltung von stationären Einrichtungen wie Individualität und Privatheit für einzelne Bewohnerinnen und Bewohner und ein an Normalität orientiertes Gemeinschaftsleben, das soziale Kontakte fördert. Die Vorgaben der LHeimBauVO sind Ausfluss dieser Wertentscheidungen. Eine Absenkung der Standards bzw. Reduzierung der Schutznormen ist nicht vorgesehen. Es wird geprüft, wie die Umsetzung der Vorgaben unterstützt bzw. erleichtert werden kann. Eine Benachteiligung der Träger, die die Vorgaben heute schon erfüllen bzw. sich bereits auf den Weg gemacht haben, ist damit nicht gegeben.

*3. an der 2009 festgeschriebenen grundsätzlichen Einzelzimmervorgabe festzuhalten und wie bisher Ausnahmen entsprechend der Festlegung in der LHeimBauVO zu gewähren, wie es ihr die Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ mit großer Mehrheit empfohlen hat.*

### Zu II. 3.:

Insbesondere die Einzelzimmervorgabe in § 3 Abs. 1 S. 1 LHeimBauVO ist Ausprägung der Wertentscheidungen der Verordnung. Sie ist ein klares Bekenntnis zu

Individualität und Privatheit der Bewohnerinnen und Bewohner und entspricht der Nachfragesituation. Auch hier ist die Schaffung von unzureichenden Standards nicht vorgesehen. Etwaige Härten für die Träger werden durch die bereits in der LHeimBauVO enthaltenen Übergangsfristen und Ausnahmemöglichkeiten aufgefangen.

Lucha  
Minister für Soziales  
und Integration